



3251 Wengi bei Büren BE

Mitteilungsblatt Nr. 13 / 2016 der Gemeindeverwaltung Wengi, 28. Oktober 2016

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:	Montag	08.00 bis 11.45 Uhr
	Dienstag bis Donnerstag	10.00 bis 11.45 Uhr
	Donnerstagnachmittag	16.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	geschlossen

Ausserhalb der Öffnungszeiten können telefonisch Termine vereinbart werden.

Telefon: 032 389 14 84 Fax: 032 389 24 67 E-Mail: info@wengi-be.ch www.wengi-be.ch

B O T S C H A F T

**zur ordentlichen Gemeindeversammlung von
Montag, 14. November 2016, 20.00 Uhr, im Schulhaus Reuental, Wengi**

Diese Botschaft bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen!

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger von Wengi

Alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Frauen und Männer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, sowie interessierte nicht stimmberechtigte Personen, sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen. Da die nicht stimmberechtigten Personen getrennt von den Stimmberechtigten sitzen müssen, ist ein Tischabschnitt speziell reserviert.

Traktanden

1. Personalreglement der Einwohnergemeinde Wengi - Genehmigung
2. Abfallreglement und Gebührenrahmen der Einwohnergemeinde Wengi - Genehmigung
3. Teilrevision Organisationsreglement des Oberstufenverbandes Rapperswil BE - Genehmigung
4. Finanzplan 2016 - 2021 - Orientierung
5. Budget 2017 - Genehmigung
Festsetzen der Gemeindesteueranlage und der Liegenschaftssteuer
6. Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz
- Bestimmen einer externen Revisionsstelle
7. Wahlen (Gesamterneuerungswahlen)
- 7 Mitglieder des Gemeinderates
- Gemeindepräsident/in
8. Verschiedenes

Aktenauflage

Folgende Unterlagen liegen bis zur Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Wengi öffentlich auf und können eingesehen oder bezogen werden:

- Personalreglement der Einwohnergemeinde Wengi
- Abfallreglement und Gebührenrahmen der Einwohnergemeinde Wengi
- Teilrevision Organisationsreglement des Oberstufenverbandes Rapperswil BE
- Finanzplan 2016 bis 2021
- Budget 2017

Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Wengi vom **14. November 2016** wird vom **21. November 2016 bis 20. Dezember 2016** bei der Gemeindeverwaltung Wengi zur Einsichtnahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger öffentlich aufliegen. Während der Auflagefrist kann gegen die Abfassung des Protokolls beim Gemeinderat Wengi schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (Art. 67 OgR).

Rügepflicht

Rügepflicht (Art. 49 a GG): Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Beschwerden

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen, in Wahlsachen innert 10 Tagen, nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland, 3270 Aarberg, einzureichen (Art. 63 ff VRPG).

1. Personalreglement der Einwohnergemeinde Wengi - Genehmigung

Referent: Gemeindepräsident, Peter Hänni

Das heute gültige Personalreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 30. November 2006 genehmigt. Die Überarbeitung des Personalreglements drängte sich infolge verschiedener Anpassungen auf. Das kantonale Musterreglement diente als Grundlage.

Wichtigste Änderungen

Bezeichnungen	Bisher	Neu
Öffentlich-rechtliches Personal	Kaderpersonal	Kader- und Verwaltungspersonal
Unfallversicherung	Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG)	¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) ² Die Gemeinde übernimmt die Prämie der obligatorischen Berufsunfallversicherung und die Hälfte der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und Zusatzversicherung *)

Bezeichnung	Bisher	Neu
Taggeldversicherung	War bisher im Reglement nicht aufgeführt	Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten *)
Sitzungen/Sitzungsgeld	Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird	Für das Personal gilt die effektive Sitzungsdauer (Tages- und Abendsitzungen) als Arbeitszeit. Zudem erhält es für Abendsitzungen zusätzlich ein Sitzungsgeld *)

*) Diese Regelungen sind grundsätzlich nicht neu, da diese bereits bisher angewendet wurden (Beschluss Gemeinderat). Mit der Anpassung des Personalreglements hat der Gemeinderat beschlossen, diese im Reglement festzuhalten.

Der übrige Inhalt bleibt im Grossen und Ganzen unverändert. Einzelne Regelungen wurden neu formuliert.

Das Reglement liegt in der Gemeindeverwaltung Wengi bis zur Gemeindeversammlung vom 14. November 2016 auf und kann während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen oder auf Wunsch bezogen werden. Bezüglich der Reglementsauflage wird auf die Publikation im amtlichen Anzeiger Aarberg vom 7. Oktober 2016 hingewiesen.

Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt das neue Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Personalreglements hat der Gemeinderat die Dienst- und Besoldungsverordnung angepasst. Hier die wichtigsten Änderungen:

	neu	bisher
➤ Zuordnung der Gehaltsklassen:		
a) Gemeindeverwalter (Gemeindeschreiber/Finanzverwalter)	GKL 21	GKL 20
b) Verwaltungspersonal mit Weiterbildung	GKL 14	-
c) Verwaltungspersonal	GKL 11	GKL 11
d) Abwart	GKL 11	GKL 10
e) Wegmeister	GKL 11	GKL 10
➤ Entschädigungen:	neu CHF	bisher CHF
a) Jahresentschädigungen		
- Gemeindepräsident	6'000.00	5'000.00
- Vizegemeindepräsident	3'900.00	3'200.00
- Übrige Mitglieder des Gemeinderates	2'500.00	2'000.00
- Erhebungsstellenleiter	4'000.00	3'000.00
b) Totengräber pro Erdbestattung	350.00	320.00
c) Totengräber pro Urnengrab	200.00	140.00
d) Stundenansatz inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung und 13. Monatslohn	30.00	28.20

Die übrigen Entschädigungen bleiben unverändert.

Der Gemeinderat unterbreitet folgenden **Antrag und Beschlussesentwurf**:

- 1. Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Wengi wird genehmigt.**
- 2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

2. Abfallreglement und Gebührenrahmen der Einwohnergemeinde Wengi - Genehmigung

Referent: Gemeinderat, Patrik Locher

Das aktuelle Abfallreglement hat seit 21 Jahren Gültigkeit. Zudem wurden die Abfallgrundgebühren letztmals per 1. Januar 2000 angepasst.

Die komplette Überarbeitung des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Wengi drängte sich einerseits durch verschiedene gesetzliche Anpassungen und andererseits durch allgemeine Änderungen auf. Durch Gesetzesänderungen werden Bezeichnungen geändert und einzelne Regelungen neu formuliert. Das neue Reglement wurde nach dem kantonalen Musterreglement erstellt. Ein Vergleich zu den Artikeln im aktuellen Reglement ist schwierig darzustellen, da der Aufbau anders gestaltet ist. Aus diesem Grund werden die wichtigsten Änderungen nachfolgend aufgeführt.

Wichtigste Änderungen

- Die Grundgebühr wird neu jährlich pro Wohnung (ob bewohnt oder unbewohnt) und pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft, Dienstleistung, etc.) der Liegenschaftseigentümerin oder dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt. Massgebend für die Ermittlung sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar. Bei vermieteten Wohnungen kann die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer die Kehrichtgrundgebühr an die Mieterschaft weiterverrechnen (gleiche Regelung wie bei den ARA-Gebühren).
- Die bisherige Haushaltgebühr entspricht neu der Wohnungsgebühr.
- Die effektiven Transportkosten für die Leerung der Betriebscontainer werden neu den Verursachern direkt verrechnet (Verursacherprinzip). Diese werden ab 2017 zusammen mit der Müve-Gebühr für Containerleerungen in Rechnung gestellt. Pro Containerleerung fallen künftig folgende Aufwendungen an:

- Pro Containerleerung (Entsorgungsgebühr Müve)	CHF 13.00
- Transportkosten pro Containerleerung (Gemeinde Lyss)	CHF 11.00
Total pro Containerleerung	<u>CHF 24.00</u>

Im bisherigen System wurden nur CHF 13.00 (Entsorgungsgebühr Müve) in Rechnung gestellt. Der Transportkostenanteil von CHF 11.00 pro Containerleerung wurde nicht verrechnet und der allgemeinen Abfallentsorgung belastet, was künftig nicht mehr erfolgen darf.

- Sämtliche Betriebe resp. alle Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen eine Grundgebühr pro Betrieb entrichten. Neu werden auch die Landwirtschaftsbetriebe für ihren Betrieb gebührenpflichtig. Bisher wurde bei der Landwirtschaft keine separate Betriebsgebühr erhoben. In Bezug auf die Gleichbehandlung gegenüber den übrigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wird diese Regelung neu in das Reglement aufgenommen.
- Mit der Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Sammlung und den Transport des Kehrichts und der Separatsammlungen gedeckt. Der Gebührenrahmen für die jährliche Grundgebühr wird wie folgt festgelegt:

1. Pro Wohnung	max. CHF 200.00	
2. Für Betriebe	Entsorgung mit	
	Müve-Säcken/ Vignetten	Container
- Pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft, Dienstleistung)	max. CHF 200.00	max. CHF 150.00
- Pro Betrieb im Nebenerwerb (Gewerbe, Landwirtschaft, Dienstleistung)	max. CHF 150.00	max. CHF 100.00

Gebührenrahmen bisher:

- Pro Haushalt	CHF 60.00 bis CHF 200.00
- Pro Betrieb	CHF 100.00 bis CHF 250.00
- Pro Betrieb im Nebenerwerb	CHF 60.00 bis CHF 150.00

- Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat unter Einhaltung des Gebührenrahmens jährlich festgelegt (Regelung unverändert).
- Beim System der Separatsammlungen wie Papier, Karton, Alteisen, etc. erfolgen keine Änderungen. Auch die ordentliche Kehrrichtabfuhr (Abfuhrtag, Sammelstandorte, etc.) bleibt unverändert.

Gebührentarif ab 2017

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wird gemäss Prognose ab 2018 einen Bilanzfehlbetrag aufweisen. Die Gesetzgebung schreibt vor, dass der Bereich Abfallentsorgung durch Abfallgebühren und nicht durch Steuergelder finanziert werden muss. Damit die Spezialfinanzierung im Gleichgewicht bleibt, drängt sich eine Gebührenanpassung auf. Der Gemeinderat hat unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum neuen Abfallreglement und Gebührenrahmen die Grundgebühren im Abfallwesen per 1. Januar 2017 wie folgt festgelegt:

1. Grundgebühr pro Wohnung	CHF 120.00
2. Grundgebühr für Betriebe	Entsorgung mit Müve-Säcken/ Container Vignetten
- Pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft, Dienstleistung)	CHF 100.00 CHF 40.00
- Pro Betrieb im Nebenerwerb (keine Container)	CHF 50.00
<i>Grundgebühren bisher</i>	
- Pro Haushaltung	CHF 90.00
- Pro Betrieb (Vollerwerb)	CHF 130.00
- Pro Betrieb (Nebenerwerb)	CHF 70.00

Das Reglement und Gebührenrahmen liegt in der Gemeindeverwaltung Wengi bis zur Gemeindeversammlung vom 14. November 2016 auf und kann während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen oder auf Wunsch bezogen werden. Bezüglich der Reglementsauflage wird auf die Publikation im amtlichen Anzeiger Aarberg vom 7. Oktober 2016 hingewiesen.

Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt das neue Reglement und Gebührenrahmen per 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Gemeinderat unterbreitet folgenden **Antrag und Beschlussesentwurf**:

1. **Das Abfallreglement und Gebührenrahmen der Einwohnergemeinde Wengi werden genehmigt.**
2. **Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.**
3. **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

3. Teilrevision des Organisationsreglements des Oberstufenverbandes Rapperswil BE - Genehmigung

Referentin: Gemeinderätin, Barbara Hänni

Die Fusion der Gemeinden Rapperswil und Bangerten sowie die Änderung der Zahlungsmodalitäten der Betriebskosten macht eine Teilrevision des Verbandsorganisationsreglements notwendig. Neu werden die Gemeindebeiträge im Verhältnis der effektiven Schülerzahlen per Stichtag 15. September des laufenden Schuljahres unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Bisher waren die durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten 5 Schuljahre für die Kostenaufteilung massgebend. Zudem wird das Rechnungsprüfungsorgan jeweils für ein Jahr gewählt. Vorher für vier Jahre.

Die Teilrevision wurde an der Abgeordnetenversammlung vom 4. Mai 2016 einstimmig genehmigt. Nun sind zur abschliessenden Genehmigung der Teilrevision noch die Zustimmungen der Verbandsgemeinden nötig.

Die Unterlagen zur Teilrevision liegen in der Gemeindeverwaltung Wengi bis zur Gemeindeversammlung vom 14. November 2016 auf und können während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen oder auf Wunsch bezogen werden. Bezüglich der Reglementsauflage wird auf die Publikation im amtlichen Anzeiger Aarberg vom 7. Oktober 2016 hingewiesen.

Der Gemeinderat unterbreitet folgenden **Antrag und Beschlussesentwurf**:

- 1. Die Teilrevision des Organisationsreglements des Oberstufenverbandes Rapperswil BE wird genehmigt.**
- 2. Für den genauen Wortlaut ist der während 30 Tagen vor dieser Versammlung öffentlich aufgelegte Reglementstext massgebend.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

4. Finanzplan 2016 - 2021 - Orientierung

Referent/Referentin: Gemeindepräsident, Peter Hänni und Gemeindeverwalterin, Maja Bächler

Das Investitionsprogramm sieht beim allgemeinen Haushalt für die Planperiode 2016 bis 2021 Nettoinvestitionen von CHF 806'000.00 und bei der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierung Abwasser CHF 445'000.00, oder zusammen durchschnittlich pro Jahr rund CHF 208'500.00, vor.

Das prognostizierte Gesamtergebnis - steuerfinanzierter Haushalt - des Finanzplanes für die Jahre 2016 bis 2021 zeigt einen kumulierten Aufwandüberschuss von CHF 923'000.00. Mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss (neue Bezeichnung unter HRM2 für das Eigenkapital) können die Aufwandüberschüsse bis Ende 2020 abgedeckt werden. Der Bilanzüberschuss reduziert sich per Ende 2020 auf CHF 90'400.00 und ab 2021 wird ein Bilanzfehlbetrag von CHF 75'400.00 ausgewiesen. Ab dem Jahr 2019 ist eine Steueranlage von 2.0 berücksichtigt. Aufgrund dieser Erkenntnisse sowie der latenten Ungewissheit einer Planung kann aus heutiger Sicht der Finanzplan noch als knapp tragbar betrachtet werden.

Der Finanzplan wird jährlich überarbeitet und durch den Gemeinderat beschlossen.

5. Budget 2017 - Genehmigung Festsetzen der Gemeindesteueranlage und der Liegenschaftssteuer

Referent/Referentin: Gemeindepräsident, Peter Hänni und Gemeindeverwalterin, Maja Bächler

1. Rechnungslegungsgrundsätze

1.1. Allgemeines

Das Budget 2017 wurde nach den Bestimmungen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2), gemäss Art. 70 Gemeindegesetz erstellt. Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wurde auf den 1. Januar 2016 eingeführt.

Das HRM2 sieht eine **dreistufige Erfolgsrechnung** und ein **Finanzierungsergebnis** vor, die einzeln für den allgemeinen Haushalt, die Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall und den Gesamthaushalt erstellt werden müssen.

1.2. Abschreibungen

1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen

Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen unter HRM1 wurde zu Buchwerten ins HRM2 übernommen. Dieses bestehende Verwaltungsvermögen (ohne Darlehen und Beteiligungen) von CHF 343'888.50 wird innert 12 Jahren, d.h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2027 linear abgeschrieben, was einen jährlichen Abschreibungssatz von 8,33 % oder CHF 28'650.00 ergibt.

1.2.2 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer. Im 2017 fallen auf dem neuen Verwaltungsvermögen planmässige Abschreibungen von CHF 14'250.00 an.

1.3. Investitionen und Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen im allgemeinen Haushalt bis zum Betrag von CHF 20'000.00 und der Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall bis CHF 10'000.00 der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

2. Erläuterungen

2.1. Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2017 sieht unveränderte Steueranlagen vor. Im Gesamthaushalt ergibt sich folgendes Ergebnis:

Ertrag	CHF 2'623'350.00	
Aufwand	<u>CHF 2'749'950.00</u>	
Gesamtergebnis	<u>CHF - 126'600.00</u>	Aufwandüberschuss

Davon entfallen auf:

Allgemeiner Haushalt	CHF - 117'350.00	(Ergebnis Steuerhaushalt)
Abwasserbeseitigung	CHF - 15'350.00	
Abfallbeseitigung	<u>CHF 6'100.00</u>	
Gesamtergebnis	<u>CHF - 126'600.00</u>	

Trotz Sparmassnahmen muss ein Aufwandüberschuss präsentiert werden.

Folgende Ansätze bilden die Grundlage des Budgets 2017:

Gemeindesteueranlage	1,95 Einheiten	
Liegenschaftssteuer	1,2 ‰ des amtlichen Wertes	
Kehrichtgebühr	CHF 120.00	Wohnungsgebühr
	CHF 100.00	pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft, Dienstleistung) ohne Container
	CHF 40.00	pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft, Dienstleistung) mit Container
	CHF 50.00	pro Betrieb (Nebenerwerb)
ARA-Benützungsgebühren	CHF 9.50	pro Belastungswert zuzüglich
	CHF 2.10	pro m3 Wasserverbrauch + MWST
Hundetaxe	CHF 80.00	für jedes Tier

Der Bilanzüberschuss (bisher Eigenkapital) beträgt per Ende 2015 CHF 847'734.81. Ende 2016 dürfte der Bestand aufgrund des Budgets und der Abschlussprognosen 2016 sinken. Der budgetierte Aufwandüberschuss für das Jahr 2017 ist durch den Bilanzüberschuss abgedeckt.

2.2. Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

2.2.1. Personalaufwand

Budget 2017		Budget 2016		Abweichung
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
427'300.00	0.00	417'600.00	0.00	+ 9'700.00

Der Personalaufwand (Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen, Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals, Betreuungszulagen, Sozialversicherungsbeiträge, übriger Personalaufwand) liegt über dem Vorjahresbudget. Es wird mit einem Mehraufwand von CHF 9'700.00 gerechnet. Die Erhöhung ergibt sich vor allem bei den Jahresentschädigungen des Gemeinderates, den Tag- und Sitzungsgeldern und den Löhnen des Verwaltungspersonals. Durch die höheren Entschädigungen fallen die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend höher aus.

2.2.2. Sach- und übriger Betriebsaufwand

Budget 2017		Budget 2016		Abweichung
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
606'350.00	0.00	627'700.00	0.00	- 21'350.00

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand ist gegenüber dem Budgetwert 2016 um 3,4 % tiefer. Dies verdeutlicht das hohe Kostenbewusstsein bei allen budgetverantwortlichen Stellen.

2.2.3. Abschreibungen

Budget 2017		Budget 2016		Abweichung
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
42'900.00	0.00	44'100.00	0.00	- 1'200.00

Die Abschreibungen beinhalten aufgrund der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 einerseits einen Wert von CHF 28'650.00 aus dem altrechtlichen Verwaltungsvermögen per Ende 2015 und neue lineare Abschreibungen von CHF 14'250.00 (steuerfinanzierter Haushalt: CHF 12'450.00, Spezialfinanzierung Abwasser: CHF 1'800.00) für Investitionen ab dem Jahr 2016.

2.2.4. Transferaufwand

Budget 2017		Budget 2016		Abweichung
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
1'405'050.00	0.00	1'367'500.00	0.00	+ 37'550.00

Der Transferaufwand beinhaltet unter anderem auch die Leistungen der Gemeinde an den Finanz- und Lastenausgleich und die Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Aufwand erhöht sich von CHF 1'367'500.00, Budget 2016, um CHF 37'550.00 auf CHF 1'405'050.00, Budget 2017. Die Erhöhung erfolgt vor allem durch höhere Beiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, den Lastenausgleich Soziales, den Oberstufenverband Rapperswil BE, die Gemeinde Schüpfen bezüglich der besonderen Massnahmen im Kindergarten resp. Basisstufe und in der Volksschule Seeland Südost und den Gemeindeverband ARA-Region Lyss-Limpachtal.

2.2.5. Fiskalertrag

Budget 2017		Budget 2016		Abweichung
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
0.00	1'571'000.00	0.00	1'452'200.00	+ 118'800.00

Der Fiskalertrag (Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen, Quellensteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen, Liegenschaftssteuern, Vermögensgewinnsteuern, Lotteriegewinnsteuern, usw.) liegt um CHF 118'800.00 über dem Budgetwert 2016. Die Steuerprognose basiert auf der Berechnung der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern und den Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe.

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Ein Zusammenzug der Gliederung nach Funktionen der Erfolgsrechnung ist unter Ziffer 4.1 ausgewiesen.

2.3.1 Allgemeine Verwaltung

Es wird eine Zunahme der Nettoaufwendungen von CHF 13'850.00 berechnet. Eine Erhöhung wird bei der Exekutive durch die Anpassung der Jahresentschädigungen, was auch eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge auslöst und den allgemeinen Diensten, leichte Zunahme beim Personalaufwand und der Anschaffung von Geräten, ausgewiesen.

2.3.2 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

In dieser Funktion wird ein leichter Rückgang des Nettoaufwandes, vor allem im Bereich allgemeines Rechtswesen, von CHF 4'000.00 erwartet.

2.3.3 Bildung

Die Budgetzahlen im Bildungswesen ergeben eine Verschiebung in den Bereichen Basisstufe und Primarstufe. Im 2016 wurde eine pro Rata Berechnung vorgenommen. Ab 2017 erfolgt eine Jahresberechnung unter der Basisstufe und der Primarstufe. Da der Kindergarten auf das Schuljahr 2016/2017 aufgelöst wurde, fallen in diesem Bereich ab 2017 keine Kosten mehr an. Gesamthaft fallen die Kosten in den Bereichen Eingangsstufe (Kindergarten/Basisstufe) und Primarstufe um CHF 6'150.00 tiefer aus. Der Beitrag an den Oberstufenverband Rapperswil BE erhöht sich um CHF 12'900.00 und derjenige an die Gemeinde Schüpfen bezüglich der besonderen Massnahmen im Kindergarten resp. Basisstufe und in der Volksschule Seeland Südost um CHF 8'400.00. Andererseits wird bei der Entschädigung des Kantons bei der Sekundarstufe I ein Rückgang von CHF 5'000.00 berechnet. Bei den Schulliegenschaften fallen durch die obligatorische Elektrokontrolle (Schulhäuser Reuental und Lyss-Strasse) und dem vorgesehenen Teilersatz von Fenstern beim Schulhaus Lyss-Strasse, Unterhaltsarbeiten von CHF 47'000.00 an. Gegenüber dem Vorjahresbudget wird bei den Unterhaltskosten mit einem Mehraufwand von CHF 35'500.00 gerechnet.

2.3.4 Kultur, Sport und Freizeit

Gegenüber dem Budget 2016 wird keine Abweichung ausgewiesen. Die Beiträge bleiben unverändert.

2.3.5 Gesundheit

Die Aufwendungen weichen nicht vom Vorjahr ab.

2.3.6 Soziale Sicherheit

Die Zunahme der Nettoaufwendungen ergibt sich vorwiegend durch den höheren Lastenausgleichsbeitrag an die Sozialhilfe von CHF 9'150.00.

2.3.7 Verkehr

Bei den Gemeindestrassen wird mit einer Abnahme der Nettokosten von CHF 35'650.00 (tiefere Kosten beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial, dem allgemeinen Strassenunterhalt und der öffentlichen Beleuchtung) gerechnet. Der Beitrag an den öffentlichen Verkehr reduziert sich gemäss Berechnung Finanzplanungshilfe um CHF 2'600.00.

2.3.8 Umweltschutz und Raumordnung

Die Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall werden unter den Ziffern 3.3. und 3.4. separat ausgewiesen. Bei den Gewässerverbauungen wird bei den Nettokosten eine Zunahme von CHF 8'700.00 (Unterhalt Gewässerbau, Beitrag an Gemeindeverband Limpachtal) präsentiert.

2.3.9 Volkswirtschaft

Nur geringe Abweichungen zum Vorjahresbudget.

2.3.10 Finanzen und Steuern

Unter Berücksichtigung der Prognoseannahmen erhöht sich der berechnete Steuerertrag bei den allgemeinen Gemeindesteuern gegenüber dem Budget 2016 um CHF 38'900.00. Bei den

2.4 Investitionen

Allgemeiner Haushalt

Spezialfinanzierung Abwasser

3. Ergebnisse

3.1. Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

3.1.1. Erfolgsrechnung

10

3.1.2. Investitionsrechnung

		<u>2017</u>		<u>2016</u>
Investitionsausgaben	CHF	927'500	CHF	937'000
Investitionseinnahmen	CHF	670'000	CHF	750'000
Ergebnis Investitionsrechnung	CHF	257'500	CHF	187'000

3.1.3. Finanzierungsergebnis

			<u>2017</u>	<u>2016</u>
<i>Selbstfinanzierung:</i>				
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	90	- CHF	126'600	211'300
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33	+ CHF	42'900	44'100
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	+ CHF	120'000	47'200
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	- CHF	3'350	2'650
WB Darlehen VV	364	+ CHF	0	0
WB Beteiligungen VV	365	+ CHF	0	0
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366	+ CHF	0	0
Zusätzliche Abschreibungen	383	+ CHF	0	0
Einlagen in das Eigenkapital	389	+ CHF	24'000	24'000
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489	- CHF	15'000	19'000
Selbstfinanzierung		+ CHF	41'950	- 117'650
<i>Nettoinvestitionen:</i>				
Ergebnis Investitionsrechnung		CHF	257'500	187'000
Finanzierungsergebnis		- CHF	215'550	- 304'650
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)				

Der Finanzierungsfehlbetrag von CHF 215'550.00 muss durch Fremdmittel finanziert werden, sofern er nicht durch anderweitige Erträge (a.o. Steuererträge) oder vorhandene flüssige Mittel abgedeckt werden kann.

3.2. Ergebnis Allgemeiner Haushalt

		<u>2017</u>	<u>2016</u>
Betrieblicher Aufwand	CHF	2'334'450	2'316'950
Betrieblicher Ertrag	CHF	2'158'250	2'083'300
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-176'200	-233'650
Finanzaufwand	CHF	46'150	47'650
Finanzertrag	CHF	114'000	121'000
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	67'850	73'350
Operatives Ergebnis	CHF	-108'350	-160'300
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	24'000	24'000
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	15'000	19'000
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	-9'000	-5'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	-117'350	-165'300

Der allgemeine Haushalt weist das Resultat des Steuerhaushalts aus, d.h. in diesem Ergebnis werden die Aufwendungen und Erträge der Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall nicht berücksichtigt, da die Ergebnisse mit dem entsprechenden Verpflichtungskonto verrechnet

werden können. Somit entspricht das hier errechnete Ergebnis dem bisherigen Gesamtergebnis nach HRM1.

3.3 Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

		<u>2017</u>	<u>2016</u>
Betrieblicher Aufwand	CHF	295'150	216'000
Betrieblicher Ertrag	CHF	270'800	166'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-24'350	-50'000
Finanzaufwand	CHF	0	0
Finanzertrag	CHF	9'000	8'900
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	9'000	8'900
Operatives Ergebnis	CHF	-15'350	-41'100
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	-15'350	-41'100

Die Abwasserbeseitigung sieht einen budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 15'350.00 vor. Dieses Ergebnis hat keinen Einfluss auf das Resultat des allgemeinen Haushalts (Steuerhaushalt) und wird mit der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung Rechnungsausgleich aufgefangen.

3.4 Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

		<u>2017</u>	<u>2016</u>
Betrieblicher Aufwand	CHF	50'200	52'000
Betrieblicher Ertrag	CHF	54'800	45'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	4'600	-6'500
Finanzaufwand	CHF	0	0
Finanzertrag	CHF	1'500	1'600
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	1'500	1'600
Operatives Ergebnis	CHF	6'100	-4'900
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	6'100	-4'900

Das Budget 2017 zeigt einen Ertragsüberschuss von CHF 6'100.00 auf, was im Vergleich zum Vorjahr einer Verbesserung entspricht. Dieses Ergebnis hat keinen Einfluss auf das Resultat des allgemeinen Haushalts (Steuerhaushalt).

4. Erfolgsrechnung

4.1. Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Der nachfolgende Zusammenzug zeigt die budgetierte Erfolgsrechnung 2017 in den einzelnen Verwaltungszweigen.

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2017		Budget 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	2'756'050.00	2'638'700.00	2'656'600.00	2'491'300.00
	Netto 31.12.		117'350.00		165'300.00
0	Allgemeine Verwaltung	432'250.00	81'550.00	416'400.00	79'550.00
	Netto 31.12.		350'700.00		336'850.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	67'500.00	64'150.00	87'950.00	81'250.00
	Netto 31.12.		3'350.00		6'700.00
2	Bildung	812'700.00	112'500.00	754'500.00	124'250.00
	Netto 31.12.		700'200.00		630'250.00
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	27'450.00	1'500.00	27'050.00	1'000.00
	Netto 31.12.		25'950.00		26'050.00
4	Gesundheit	4'400.00		4'400.00	
	Netto 31.12.		4'400.00		4'400.00
5	Soziale Sicherheit	488'750.00	2'600.00	478'650.00	600.00
	Netto 31.12.		486'150.00		478'050.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	218'950.00	34'000.00	257'200.00	34'000.00
	Netto 31.12.		184'950.00		223'200.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	443'850.00	362'900.00	357'350.00	279'150.00
	Netto 31.12.		80'950.00		78'200.00
8	Volkswirtschaft	15'300.00	20'000.00	14'250.00	19'000.00
	Netto 31.12.		4'700.00		4'750.00
9	Finanzen und Steuern	244'900.00	1'959'500.00	258'850.00	1'872'500.00
	Netto 31.12.	1'714'600.00		1'613'650.00	

Das Budget 2017 kann ab 31. Oktober 2016 bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeinderat unterbreitet folgenden **Antrag und Beschlussesentwurf**:

- 1. Die Steueranlage für das Jahr 2017 wird auf 1,95 Einheiten festgelegt.**
- 5. Die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2017 wird auf 1,2 %o des amtlichen Wertes festgelegt.**
- 6. Das vorliegende Budget 2017, mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 126'600.00 und im allgemeinen Haushalt von CHF 117'350.00, wird genehmigt.**

6. Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz - Bestimmen einer externen Revisionsstelle

Referent: Gemeindepräsident, Peter Hänni

Das Rechnungsprüfungsorgan muss für die Legislaturperiode 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 neu bestimmt werden. Während den letzten 4 Jahren hat die Firma BDO AG, Burgdorf, als Rechnungsprüfungsorgan die Jahresrechnungen sowie den Datenschutz und die AHV-Zweigstelle geprüft.

Der Gemeinderat hat am 19. September 2016 beschlossen, der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. November 2016 den Antrag zu unterbreiten, die Firma BDO AG, Burgdorf, für weitere 4 Jahre als Rechnungsprüfungsorgan zu bestimmen.

Das Prüfungshonorar beträgt für die Legislaturperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 pro Jahr CHF 5'760.00 (Kostendach), bisher CHF 5'752.00. Für die Kontrolle der AHV-Zweigstelle beträgt das Honorar CHF 750.00 pro Prüfung. Das Honorar versteht sich inkl. Spesen, Auslagen und 8.0 % Mehrwertsteuer.

Der Gemeinderat unterbreitet folgenden **Antrag und Beschlussesentwurf**

- 1. Als externe Revisionsstelle wird für die Legislaturperiode 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 die Firma BDO AG, Burgdorf, bestimmt.**
- 2. Das Prüfungshonorar (Rechnungsprüfung und Datenschutz) beträgt pro Kalenderjahr CHF 5'760.00. Für die Kontrolle der AHV-Zweigstelle beträgt das Prüfungshonorar pro Prüfung CHF 750.00.**

7. Wahlen (Gesamterneuerungswahlen 2017-2020)

- 7 Mitglieder des Gemeinderates**
- Gemeindepräsident/in**

Referenten: Gemeindepräsident, Peter Hänni und Vizegemeindepräsident, Armin Zach

An der Gemeindeversammlung finden Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2017 bis 2020 des Gemeinderats und der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten mit Amtsantritt per 1. Januar 2017 statt.

Zu wählen sind:

7 Mitglieder des Gemeinderates

Folgende bisherige Gemeinderatsmitglieder stellen sich zur Wahl zur Verfügung und sind wiederwählbar: **Peter Hänni, Barbara Hänni, Heinz Peter und Ulrich Wyss**

Johanna Kohler und **Armin Zach** sind infolge Amtszeitbeschränkung nicht mehr wählbar. Weiter hat **Patrik Locher** per 31. Dezember 2016 seine Demission eingereicht. Somit sind **3 Neuwahlen** vorzunehmen.

Gemeindepräsident/in

Der bisherige Gemeindepräsident, **Peter Hänni**, stellt sich zur Wahl zur Verfügung und ist wiederwählbar.

Auszug aus dem Organisationsreglement

Wahlverfahren, Art. 53

- a) Der Gemeinderat gibt neu zu besetzende Sitze für den Gemeinderat mindestens 30 Tage vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt.
- b) Die Stimmberechtigten und die Parteien reichen dem Gemeinderat die Wahlvorschläge bis spätestens 10 Tage vor der Wahl schriftlich ein.
- c) Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
- d) Der Präsident lässt die eingereichten Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- e) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- f) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- g) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- h) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- i) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- j) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).

Wahlvorschläge für die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums können noch bis zum **4. November 2016** beim Gemeinderat eingereicht werden.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Gemeinderatsmitglieder **Armin Zach** (13 Jahre Gemeinderatstätigkeit, davon 1 Jahr Vizegemeindepräsident), **Johanna Kohler** (12 Jahre Gemeinderatstätigkeit) und **Patrik Locher** (8 Jahre Gemeinderatstätigkeit) für die grosse Arbeit, welche sie während ihrer Amtszeit für die Gemeinde Wengi geleistet haben.

8. Verschiedenes

Das Traktandum wird mündlich behandelt

Wengi, 28. Oktober 2016

GEMEINDERAT WENGI
Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Hänni Maja Bächler